

Hans Müller
Berlin

An
Landgericht Berlin
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

11.7.2014

Klage

In der Strafsache mit der Vorgangsnummer 130809-1100-xxxxxx der Berliner Polizei

und den damit in Verbindung stehenden Geschäftszeichen
xxx XXx xxx/14 der Staatsanwaltschaft Berlin,
xxx Xx xxx/14 G der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,
xx X xxx/14 des Landgerichts Berlin und
xx X xx/14 des Kammergerichts Berlin

Hans Müller
Berlin

- Kläger

gegen

Land Berlin

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister - Beklagter

erhebe ich Klage wegen Untätigkeit

und dadurch Beihilfe zu versuchten Mord in Tateinheit u.a. mit vorsätzlicher, fortgesetzter, gemeinschaftlich begangener, gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung zum Schaden des Klägers zu leisten oder geleistet zu haben

und beantrage,

- I. dass das Gericht anerkennen möge, dass wegen Fortsetzung der Tatbegehung ohne Rechtsgrundlage **Gefahr im Verzug und Wiederholungsgefahr** besteht und
- II. dass das Land Berlin
 1. sich daher dafür einsetzt, dass die Tatbegehung **unverzüglich** beendet wird und damit das Recht des Klägers auf körperliche Unverletzlichkeit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Wahrung des Fernmeldegeheimnisses u.a. respektiert wird und
 2. in der Annahme, dass es weder auf Landesebene noch auf Bundesebene Verantwortliche gibt, die die vergangene, fortgesetzte oder möglicherweise zukünftige Tatbegehung mit u.g. Tatmittel gegenüber dem Kläger rechtfertigen möchten, im Interesse der Betroffenen handeln und klären möge, wer für die u.g. Tatmittel im Grundsatz zuständig ist und diese, wenn nötig auch auf dem Wege einer verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzung, auffordern deren missbräuchliche Verwendung **unverzüglich** zu unterbinden bzw. einzustellen und sicherzustellen, dass diese missbräuchliche Verwendung nicht wieder aufgenommen wird oder werden kann.
 3. Wenn das in der gebotenen Eile wegen der anzuerkennenden Gefahr im Verzug nicht möglich ist, möge das Land Berlin geeignete Maßnahmen einleiten um die weitere Tatbegehung **unverzüglich** zu beenden.
- III. Darüber hinaus möge das Land Berlin dem Kläger mitteilen, wer als Verantwortliche oder dem Grundsatz nach Verantwortliche für Entschädigung in Anspruch genommen werden kann bzw. für eine außergerichtliche Einigung zur Verfügung steht und wenn das nicht möglich ist, selbst in Amtshaftung zu gehen oder für eine außergerichtliche Einigung zur Verfügung stehen.
- IV. Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Für die Darlegung des Sachverhalts und der eingetretenen körperlichen Schäden des Klägers ist die Beschreibung des Tatmittels und dessen willentlichen Einsatzes zur Durchführung von Gewaltmaßnahmen erforderlich.

Das Tatmittel, das Gegenstand dieser Klage ist und das zum Schaden des Klägers, anderer namentlich bekannter Personen und weiterer Personen eingesetzt worden ist und wird, ist der Exekutive der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin im Grundsatz bekannt.

Der Kläger geht von der Annahme aus, dass die Bundesrepublik Deutschland und in der Folge auch das Land Berlin auf Grund internationaler Verpflichtungen die Existenz und in der Folge auch die Anwendung des o.g. Tatmittels aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich bestätigen darf oder will und daher auch auf eine weitere Beweisführung seitens des Klägers und/oder Dritter zu deren Existenz und Anwendung verzichten möchte.

Der Kläger versichert von den Auswirkungen der Anwendung des o.g. Tatmittels betroffen zu sein, zu deren Anwendung es hier keine Rechtsgrundlage gibt, niemals seine Zustimmung dafür erteilt zu haben und gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die fortschreitend, möglicherweise irreversibel und sicher mit dem Risiko des Eintretens von Spätfolgen behaftet sind. Jeder weitere Tag bedeutet für den Kläger eine Retraumatisierung, ein Fortschreiten der Schäden und eine zwangsweise, beabsichtigte Gewöhnung, die von dem Kläger abgelehnt worden ist, d.h. gegen seinen erklärten Willen fortgesetzt wird.

Der Kläger sieht sich Personen ausgeliefert, deren ladefähigen Adressen er nicht kennt und von

denen er vermutet, dass sie die Zurverfügungstellung o.g. Tatmittel unter Vortäuschung falscher Tatsachen, Nichtübermittlung von Informationen, bzw. deren eigenmächtiger Umdeutung usw. erschlichen haben und ein Interesse an der Fortführung von Versuchen am Menschen unter den Bedingungen der Anonymität und, so ist zu vermuten, damit auch der Straffreiheit haben. Diese Tatbegehung sollte nicht durch Fortsetzung beendet werden, sondern durch **unverzögliche** Beendigung.

Der Kläger erklärt seine Bereitschaft als Zeuge zu Tatbegehung und zu dem verwendeten Tatmittel auszusagen, Atteste und Untersuchungsergebnisse zur fachkundigen Bewertung, sobald erreichbar, zur Verfügung zustellen. Die Feststellung und Bewertung der gesundheitlichen Schäden während der Tatbegehung ist unzumutbar.

Der Kläger erklärt, für die Abfassung dieser Klageschrift keinen rechtlichen Beistand in Anspruch genommen haben zu können und bittet um positive Entscheidung über den beigefügten Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Hans Müller

Anlagen: Antrag auf Prozesskostenhilfe